

Vereinbarung über die Pflege der Kunstrasenplätze in der Stadt Borken

zwischen der Stadt Borken,

und

der SG Borken e.V.

sowie dem

SV Westfalia Gemen e.V.,

im Folgenden „Vereine“ genannt

Präambel

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die künftige Pflege der Kunstrasenplätze in der Stadt Borken, Standorte Sportpark im Trier und Sportanlage an der Coesfelder Straße, durch die beteiligten Vereine SG Borken e.V. und SV Westfalia Gemen e.V.

§ 1 Pfleßmaßnahmen

(1) Die beteiligten Vereine sind aufgrund der Einweisung durch die Fa. Polytan sachkundig in der Pflege ihrer Kunstrasenplätze.

Im Rahmen der Pflegemaßnahmen werden die Kunstrasenplätze

- bedarfsabhängig wöchentlich, jedoch zumindest 10 – 14-täglich nivelliert und es wird fehlender Quarzsand und soweit notwendig Granulat eingebracht
- wird nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal bis zu sechsmal im Jahr eine Oberflächenreinigung und
- bedarfsabhängig einmal jährlich oder mit einem längeren Intervall zumindest nach jeweils 2 Jahren eine Intensivpflege durchgeführt

(2) Das Nivellieren der Plätze und das Einbringen von Quarzsand und Granulat erfolgt durch vereinseigene Pflegegeräte.

§ 2 Pfleegerät und Traktor

- (1) Die Stadt Borken erwirbt für die Oberflächenreinigung und Intensivpflege ein geeignetes Pflegegerät der Fa. Hörger.
- (2) Die Pflegearbeiten werden von den Sportvereinen mit dem Pflegegerät der Fa. Hörger durchgeführt.
- (3) Das Pflegegerät wird auf dem Gelände des Bauhofs stationiert.
- (4) Für den Einsatz des Pflegegeräts wird ein Traktor des Bauhofs genutzt.

§ 3 Einsatzorganisation von Pflegegerät und Traktor

- (1) Die Einsatzplanung von Traktor und Pflegegerät erfolgt durch das Büro des Bauhofs. Im Hinblick auf den Einsatz des Traktors im Bauhof sind die Termine möglichst frühzeitig zu vereinbaren.
- (2) Die Sportvereine benennen der Stadt Borken die Personen, die für die Pflegemaßnahmen verantwortlich sind und sind sich darüber im Klaren, dass diese Personen sowohl am Pflegegerät und dem Traktor fachkundig eingewiesen werden müssen.
- (3) Die Vereine verpflichten sich, nur fachkundig eingewiesene und benannte Personen mit den erforderlichen Pflegeaufgaben zu betrauen. Wechselnde Personen für die Kunstrasenpflege kommen daher nicht in Betracht. Die Vereine stellen sicher, dass nicht eingewiesene und nicht benannte Personen keine Pflegearbeiten durchführen. Sie sind weder befugt das Pflegegerät noch den Traktor zu bedienen.
- (4) Die für die Pflege verantwortlichen Personen nehmen an einer Schulung zur sachgemäßen Pflege der Kunstrasenplätze teil. Die Schulung der verantwortlichen Personen erfolgt durch den Lieferanten des Pflegegeräts und den Bauhof hinsichtlich der sachgemäßen Bedienung des Traktors. Mit der Fa. Polytan wird eine weitere Schulung hinsichtlich der grundsätzlichen Pflege der Kunstrasenplätze vereinbart.
- (5) Der Bauhof der Stadt Borken nimmt folgende Aufgaben wahr:
 - Terminkoordination
 - Ausgabe und Rücknahme von Traktor und Pflegegerät während der Öffnungszeit des Bauhofes bzw. nach Absprache
 - Kontrolle des Pflegegerätes nach Rückgabe
 - Verantwortlichkeit für Wartungs- und Reparaturarbeiten am Pflegegerät durch eine Fachfirma vor Ort. Sofern möglich, führt der Bauhof Wartungsarbeiten mit eigenem Personal durch.

§ 4 Kosten für Beschaffung und Unterhaltung

Der Bauhof stellt den Sportvereinen Personal- und Sachkosten für

- die Terminkoordination,
- die Ausgabe und Rücknahme von Traktor und Pflegegerät während der Öffnungszeit des Bauhofes bzw. nach Absprache,
- die Kontrolle des Pflegegerätes und Traktors nach Rückgabe,
- den Aufwand im Zusammenhang mit der Organisation von Wartungs- und Reparaturarbeiten am Pflegegerät,
- Reparaturen am Traktor, die durch die Nutzung des Traktors für die Kunstrasenpflege entstanden sind,
- Kosten der Abschreibung des Pflegegerätes (Zeitraum 15 Jahre) und
- Kosten einer erhöhten Kaskoversicherung für den Traktor

in Rechnung.

§ 5 Abrechnung der Unterhaltungskosten mit der Stadt Borken

(1) Die Vereine rechnen die mit der Unterhaltung der Kunstrasenplätze verbundenen Sachkosten entsprechend der vertraglichen Vereinbarung mit der Stadt Borken ab.

(2) Bis auf Weiteres erfolgt die Abrechnung der Kosten im Verhältnis 2/3 Anteil Stadt Borken und 1/3 Anteil des jeweiligen Vereins.

(3) Die Abrechnung der Kosten erfolgt nach Ablauf des Kalenderjahres im ersten Quartal des Folgejahres.

(4) Die Vereine erhalten vierteljährlich Abschlagszahlungen auf die erwarteten städtischen Anteile an den Betriebskosten.

(5) Die Beteiligten sind sich darüber im Klaren, dass die Betriebskosten mittelfristig pauschaliert werden sollen.

§ 6 Schadensregulierung

(1) Schäden am Traktor oder dem Pflegegerät sind dem Bauhof unverzüglich zu melden.

(2) Sofern im Zusammenhang mit der Durchführung der Pflegemaßnahmen durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten der nach § 3 für die Pflegemaßnahmen verantwortlichen und benannten Personen Schäden am Traktor bzw. Pflegegerät entstehen, haftet der jeweilige Verein für die Beseitigung des Schadens.

§ 7
Schlussbestimmung

(1) Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(2) Sollte eine der Bestimmungen der Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die ungültige Bestimmung wird schnellstmöglich durch eine andere Bestimmung ersetzt, die dem inhaltlichen Gehalt der rechtsunwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Borken,

Für die Stadt Borken:

Mechtild Schulze Hessing
Bürgermeisterin

Norbert Nießing
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

Borken,

Für die SG Borken e.V.

Borken,

Für den SV Westfalia Gemen e.V.:
